

# Stellungnahme zum Gesetzes-/Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes</b>
Institution/Verband/Körperschaft:	<b>Entsorgergemeinschaft Großraum Hamburg e.V. EGH)</b>
Datum der Stellungnahme:	17.03. 2023
Sonstiges	

## Stellungnahme

### 1 § 10 Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmenetze

Laut § 10 Abs. 1 müssen von den Wärmeversorgungsunternehmen und Wärmenetzeigentümern der zuständigen Behörde sog. Dekarbonisierungsfahrpläne vorgelegt werden. Darin ist darzulegen, wie bei der Wärmeversorgung die Erreichung das Ziel der vollständigen CO<sub>2</sub>-Neutralität bis 2045 sichergestellt wird und wie erreicht wird, dass bis zum 31. Dezember 2029 mindestens 50 v.H. der aus dem jeweiligen Netz genutzten Wärme aus erneuerbaren Energien stammt.

In Absatz 3 werden die diesbezüglichen Prüfpflichten der zuständigen Behörde sowie in Abs. 4 die Veröffentlichungspflichten der Wärmeversorger konkretisiert. Dort heißt es: "Wärmeversorgungsunternehmen haben aktuelle Informationen über den spezifischen Kohlenstoffdioxid-Faktor, den Anteil und die Art erneuerbarer Energien und den Primärenergiefaktor des jeweiligen Wärmenetzes auf der Internetseite des Wärmeversorgungsunternehmens oder an anderer geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen".

Inhaltlich konträr zu den o.g. Regelungen und somit kontraproduktiv mit Blick auf die Zielerreichung des geplanten Klimaschutzgesetzes ist **§ 10 Absatz 2** zu bewerten. Hier heißt es:

*"(2) Zur Erfüllung der Verpflichtung aus Absatz 1 wird unvermeidbare Abwärme aus gewerblichen oder industriellen Prozessen oder Abwärme aus thermischen Abfallbehandlungs- beziehungsweise -beseitigungsanlagen, deren Vorhaltung und Kapazität der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Satz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3449), in der jeweils geltenden Fassung, dienen, als erneuerbare Energie anerkannt."*

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

## 1.1 Unvereinbarkeit mit Bundesrecht

Gemäß Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) ist der Begriff "Erneuerbare Energien" bundesgesetzlich definiert.

Hierunter fallen gemäß § 3 Ziffer 21. EEG abschließend

- a) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,
- b) Windenergie,
- c) solare Strahlungsenergie,
- d) Geothermie,
- e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem **biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie**.

Grundsätzlich ergibt sich aus dem EEG, dass es bezüglich der Einstufung der Abwärme aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen als "erneuerbar" auf den konkreten Abfall ankommt, der verbrannt wird, denn nur dessen **biogener Anteil kann als erneuerbar anerkannt** werden. Es ist es rechtlich unzulässig, durch Landesgesetz Definitionen oder "pauschale Anerkennungen" vorzunehmen, die zur o.g. Vorgabe des EEG im klaren Widerspruch stehen. Es kann keine Pauschal-Anerkennung der thermischen Abfallbehandlung als erneuerbar geben!

Die bisher geltende Regelung des Hamburger Klimaschutzgesetzes sah vor, dass unvermeidbare Abwärme aus gewerblichen oder industriellen Prozessen als erneuerbare Energie eingestuft werden konnten, bei der thermischen Abfallbehandlung wurde diesbezüglich auf den biologisch abbaubaren Anteil des Abfalls abgestellt, der **pauschal mit 50 v.H.** angenommen wurde. Diese Annahme stellte quasi eine **fachliche Konvention** dar, da nicht in jedem Einzelfall der konkrete Abfall und dessen biologisch abbaubarer Anteil nachgewiesen werden kann. Die geplante Neuregelung dagegen wird von uns wegen Unvereinbarkeit mit dem Bundesrecht mit Nachdruck abgelehnt.

## 1.2 Voraussetzungen für die Anerkennung von thermisch zu behandelnden Abfallgemischen als "erneuerbar"

Wie oben dargelegt, ist nicht eine thermische Behandlungs-Anlage per se, sondern der einzelne zu verbrennende Abfall und hier dessen biogener Anteil maßgeblich für die Einstufung als "erneuerbar".

Aufgrund der abfallrechtlichen Hierarchie gemäß § 6 KrWG hat die stoffliche Verwertung (das Recycling) von Abfällen eindeutig Vorrang vor einer thermischen Verwertung und erst recht vor der Beseitigung.

Für **Restabfall aus privaten Haushalten** werden in Hamburg keine Recyclinganlagen betrieben. Hier sollte es daher wie oben dargelegt bei der Vorgabe der Anerkennung von 50 % biogenem Anteil als erneuerbar bleiben.

**Gemischte Gewerbeabfälle**, die beim Abfallerzeuger nicht getrennt gehalten werden können, müssen gemäß der **Gewerbeabfallverordnung** verpflichtend sog. Vorbehandlungsanlagen (automatisierte Sortieranlagen) zugeführt werden, um die stofflich verwertbaren Anteile für das Recycling zurück zu gewinnen. **Entsprechende Anlagen sind aufgrund dieser Rechtsvorgabe im Raum Hamburg errichtet worden.**

Thermisch behandelt werden dürfen gemäß Gewerbeabfallverordnung nur die stofflich nicht verwertbaren Anteile entsprechend vorbehandelter Abfallgemische (Sortierreste). Solche Restfraktionen aus der Vorbehandlung von Gewerbeabfallgemischen sind keineswegs durch einen hohen biogenen Anteil, sondern vielmehr durch einen **sehr hohen Kunststoffanteil gekennzeichnet, können also gerade nicht als erneuerbarer Brennstoff eingestuft werden.**

Da aufgrund von sich abzeichnenden Überkapazitäten thermischer Abfallbehandlungskapazitäten im Raum Hamburg die Entgelte für die thermische Behandlung sinken, entsteht bereits ohne die Einstufung der Abfallverbrennung als "erneuerbar" eine deutliche Sogwirkung für Abfallgemische in die Thermik, wodurch den aufgrund der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) errichteten automatisierten Sortieranlagen diese Mengen entzogen werden. Diese gegen die Umsetzung der GewAbfV und damit gegen das Recycling wirkende Marktwirkung hoher Kapazitäten der Abfallverbrennungsanlagen wird massiv verstärkt, wenn pauschal alle Abfälle, die in diesen Anlagen behandelt werden, als "erneuerbarer Brennstoff" anerkannt würden. Dies hätte zur Folge, dass sie dauerhaft von der CO<sub>2</sub>-Steuer ausgenommen wären.

Restabfälle aus der Gewerbeabfallvorbehandlung (Sortierung gemäß GewAbfV) werden aktuell in hohem Maß nach der Aussortierung des recycelbaren Anteils anschließend als sog. Ersatzbrennstoffe für die industrielle Mitverbrennung aufbereitet. Hierbei steht die Nutzung ihres Energiehalts im Vordergrund. Beim Einsatz dieser Ersatzbrennstoffe aus Abfällen in Industrieanlagen (z.B. Zementindustrie, Heizkraftwerke) wird gemäß EEG ebenfalls nur der biologisch abbaubare Anteil als erneuerbar anerkannt. Dies ist durch die beteiligten Lieferanten und Verwender jährlich nachzuweisen. Würde bei der thermischen Abfallbehandlung - wie in Hamburg geplant - pauschal anders verfahren, so würde neben dem Verstoß gegen das EEG eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung und damit Wettbewerbsverzerrung zugunsten der Abfallverbrennungsanlagen resultieren. Dies gefährdet die Existenz der Vorbehandlung und industriellen Mitverbrennung.

Wir fordern daher die Festsetzung einer **konkreten Nachweispflicht für thermische Abfallbehandlungsanlagen bezüglich des biogenen Anteils der von ihnen behandelten Gewerbeabfälle.** Diese muss den Nachweisregelungen für Ersatzbrennstoffe in der industriellen Mitverbrennung gleichkommen, nur der nachgewiesene biogene Anteil darf als erneuerbar eingestuft werden.

Zudem ist eine solche Einstufung für thermische Abfallbehandlungsanlagen auch nur dann zulässig, wenn die jeweilige Abfallbehandlungsanlage tatsächlich der Wärmeenergieerzeugung dient, d.h. die **entstehende Wärme vollständig in bestehende Wärmenetze abgegeben wird.** Auch dies ist im Einzelfall nachzuweisen.

Das im Entwurf des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes formulierte Kriterium, dass die thermische Anlage "der Entsorgungssicherheit" dienen soll, stellt einen abfallwirtschaftlichen Belang gemäß § 30 KrWG dar. Die im Raum Hamburg betriebenen Abfallverbrennungsanlagen haben sämtlich sowohl Abfallbeseitigungsfunktion (in dieser Funktion dienen sie der Entsorgungssicherheit) als auch treten sie als Wettbewerber in der thermischen Abfallverwertung auf (diese Funktion unterliegt dem wettbewerblichen Verwertungsmarkt und nicht staatlicher Abfallwirtschaftsplanung). Das Kriterium *Entsorgungssicherheit* geht daher völlig fehl für die Beurteilung der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung! Vielmehr ist neben dem konkreten Bezug auf den biogenen Anteil des einzelnen Abfalls als Anforderung zu formulieren, "dass die in der jeweiligen Anlage erzeugte Wärme tatsächlich vollständig der Wärmeversorgung zugutekommen muss".

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass es ein Widerspruch zu den politischen Nachhaltigkeitszielen wäre, wenn gemischte Gewerbeabfälle (gemischte Siedlungsabfälle sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle) verbrannt werden würden, obwohl sie noch vermeidbar Anteile von recycelbaren Materialien enthalten, und die dabei gewonnene Energie dann auch noch als „erneuerbare Energie“ bewertet würde. Daher muss im Hinblick auf die Behandlung von Gewerbeabfällen in den thermischen Abfallbehandlungsanlagen festgelegt werden, dass eine Anerkennung der Verbrennung des biogenen Anteils von verbrannten Gewerbeabfällen als erneuerbare Energie auch nur dann erfolgen kann, wenn **sichergestellt ist, dass diese Abfälle zuvor eine Vorbehandlung nach den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung zur Aussortierung von recycelbaren Abfallstoffen durchlaufen haben** oder die Gewerbeabfälle aufgrund einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3 GewAbfVO verbrannt werden. Dies ließe sich im Rahmen einer entsprechenden Nachweispflicht beispielsweise durch eine Ergänzung des § 10 Abs. 2 wie folgt regeln:

„Satz 1 gilt nicht für die thermische Abfallbehandlung von gemischten Gewerbeabfällen, sofern diese Gemische nicht zuvor in einer Vorbehandlungsanlage nach den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung behandelt wurden, obwohl keine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vorliegt. Der Nachweis der Vorbehandlung kann durch Bestätigung eines Betreibers einer Vorbehandlungsanlage in Textform erbracht werden.“

## **2 § 14 Förderung klimafreundlicher Baustoffe**

---

Das Bestreben des Senats, klimafreundliche Baustoffe einzusetzen, bezieht sich ausschließlich auf neu zu errichtende Gebäude. Zur Förderung und Stärkung von nachhaltigen, klima- und CO<sub>2</sub>-freundlichen Baustoffen sollte das Bestreben des Senats ebenfalls auf die Modernisierung von Gebäuden ausgeweitet werden. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit der eingesetzten Baustoffe ist nach unserer Auffassung das EPD – Environmental Product Declaration des Instituts Bauen und Umwelt e.V. als ein Standard für die Umweltprodukt-Deklaration anzuwenden.

Der § 14 ist demnach wie folgt zu ergänzen:

*„Der Senat strebt an, bei ~~neu zu errichtenden~~ **der Neuerrichtung oder der Modernisierung von Gebäuden klimafreundliches und nachhaltiges Bauen zu fördern, um ... ; ... . Konkrete Maßnahmen, u.a. die Bewertung der Klimafreundlichkeit von Baustoffen anhand der EPD – Environmental Product Declaration,** sind im Hamburger Klimaplan vorzusehen.“*

## **3 § 16 Verpflichtung zum Errichten und zur Nutzung von Solargründächern**

---

In der Fassung des HmbKliSchG vom 12. Mai 2020 wurde mit Bezug auf § 16 Abs. 5 Satz 1 eine Fristsetzung für den Erlass einer Rechtsverordnung um Anforderungen, Ausnahmen und Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung festzulegen. Diese Frist wurde mit Beschluss der *Hamburgische Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung – HmbKliSchUmsVO* vom 22.12.2020 eingehalten. Mit Blick auf die umfangreiche Ergänzung des § 16 im aktuellen Referentenentwurf des HmbKliSchG, der Fristsetzungen ab dem 01. Januar 2024 und den damit verbundenen Bedürfnis der betroffenen Eigentümer von Gebäuden nach Planungssicherheit ist nach unserer Auffassung für die Überarbeitung / Novellierung der eine erneute Frist bis zum 31.12.2023 zu setzen.

Der § 16 ist unserer Auffassung nach im Absatz 7 wie folgt zu ergänzen:

„(7) Der Senat wird ermächtigt, durch ...

... 8. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 5 Nummer 2.

**Der Senat hat die Rechtsverordnung nach Satz 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2023 zu erlassen.**

(8) Eine Förderung ...“

#### **4 § 16a Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen**

---

Selbige Fristsetzung wie in § 16 ist unserer Auffassung nach aus denselben Gründen und im gleichen Maße für die im § 16 a formulierte Verordnungsermächtigung notwendig.

Der § 16a ist unserer Auffassung nach im Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

„(3) Der Senat wird ermächtigt, durch ...

... 6. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 2 Nummer 2.

**Der Senat hat die Rechtsverordnung nach Satz 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2023 zu erlassen.“**

#### **5 § 17 Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen**

---

Selbige Fristsetzung wie in § 16 ist unserer Auffassung nach aus denselben Gründen und im gleichen Maße für die im § 17 formulierte Verordnungsermächtigung notwendig.

Der § 17 ist unserer Auffassung nach im Absatz 7 wie folgt zu ergänzen:

„(7) Der Senat wird ermächtigt, durch ...

... 4. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 2 Nummer 2.

**Der Senat hat die Rechtsverordnung nach Satz 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2023 zu erlassen.**

(8) Zur Erfüllung ...“

#### **6 § 22 Klimafreundliche Baustoffe bei öffentlichen Gebäuden**

---

Zur Förderung und Stärkung von nachhaltigen, klima- und CO<sub>2</sub>-freundlichen Baustoffen ist u. E. der Einsatz dieser Baustoffe ebenfalls auf die Modernisierung von öffentlichen Gebäuden auszuweiten.

Der § 22 Absatz 1 ist unserer Auffassung nach wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen:

„(1) Bei Maßnahmen zur Errichtung ~~und~~, Änderung **und Modernisierung** öffentlicher Gebäude, für...“

**Ende der Stellungnahme**